

Gemeindeverwaltung Oberwil
Bereich Tiefbau, Umwelt, Sicherheit
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Dieses Gesuch ist mindestens **21 Tage** vor dem Anlass an die Gemeindepolizei Oberwil einzureichen.

Gesuchsteller*in

Name, Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Verein

Veranstaltung

Anlass/Zweck

Adresse

Raum

Anzahl Besucher*innen bzw. Plätze (Sitzplätze oder Stehplätze mit Tischen):

Datum von Uhr bis Uhr

Datum von Uhr bis Uhr

Datum von Uhr bis Uhr

Bewilligungsart (bitte zutreffendes ankreuzen)

- Gelegenheitswirtschaftspatent (mit Alkoholverkauf oder -Ausschank)
- Gelegenheitswirtschaftspatent (ohne Alkoholverkauf oder -Ausschank)
- Freinacht für Anlässe (von Vereinen, Institutionen; längere Öffnungszeiten als 24.00 Uhr, bis max. 02.00 Uhr) bis Uhr
- Freinacht für Betriebe¹ (längere Öffnungszeiten als 24.00 Uhr) bis Uhr
- Öffentliche musikalische Unterhaltung (max. bis 01.00 Uhr) von Uhr bis Uhr
- Öffentlicher Einsatz von Verstärkeranlagen (z.B. Lautsprecher, Megaphone) im Freien und in den mobile Bauten
- Temporäre Betriebserweiterung (für Inhaber*innen eines Wirtepatents)

¹Die Freinacht wird nur in Kombination mit einer temporären Betriebserweiterung durch die Gemeinde bewilligt. Ansonsten ist die Sicherheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft für eine Bewilligung einer Freinacht zuständig.

Eine erteilte Bewilligung definiert den Rahmen der zulässigen Tätigkeiten. Darüber hinausgehende Emissionen (z.B. Lärm von Gästen, die eine bewilligte musikalische Unterhaltung verlassen) werden gemäss einschlägigen Rechtsgrundlagen beurteilt und können strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere setzt eine Bewilligung § 23 des Polizeireglements vom 21. Oktober 2021 nicht ausser Kraft.

§ 23 Polizeireglement: Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, Freitag und Samstag von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen oder die Auflagen nicht eingehalten werden (vgl. § 28 Gastgewerbegesetz).

Ort: Datum: Unterschrift:
Gesuchsteller*in / Verantwortliche Person oder die
Erziehungsberechtigten

Bewilligung

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der/die Bewilligungsinhaber*in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe (So-Do) ab 22.00 Uhr / (Fr -Sa) ab 23.00 Uhr, nicht durch den Anlass oder dessen Gäste gestört oder belästigt wird.

- Beim Einsatz von Verstärkeranlagen ist die unmittelbare Nachbarschaft frühzeitig zu informieren.
- Bei Veranstaltungen im Zentrum Oberwil ist zusätzlich eine BiBo-Publikation erforderlich. (siehe Rayon Plan)

Spezielle Auflagen: _____

Freinachtbewilligung: _____

Gebühr:

Bewilligung Gelegenheitswirtschaft CHF _____

Bewilligung Freinacht CHF _____

Total Gebühr CHF _____

Gemeinde Oberwil

Datum: _____ Gemeindepolizei Oberwil: _____

Bewilligung öffentlicher Einsatz von Verstärkeranlagen

Datum: _____ Leiter Gemeindeverwaltung: _____

Leiter Tiefbau, Umwelt, Sicherheit: _____

Gebührensätze

Gelegenheitswirtschaft/ Temporäre Betriebserweiterung	bis	50 Plätze/Personen	CHF	50.00 pro Tag
	bis	150 Plätze/Personen	CHF	100.00 pro Tag
	bis	300 Plätze/Personen	CHF	150.00 pro Tag
	bis	500 Plätze/Personen	CHF	200.00 pro Tag
	bis	1'000 Plätze/Personen	CHF	250.00 pro Tag
	bis	2'000 Plätze/Personen	CHF	350.00 pro Tag
	ab	2'000 Plätze/Personen	CHF	500.00 pro Tag

Für alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften kann der Gemeinderat die Bewilligungsgebühr auf Antrag teilweise und für gemeinnützige teilweise oder ganz erlassen.

Freinacht:	bis	01.00 / 02.00 Uhr	CHF	30.00 pro Freinacht
------------	-----	-------------------	-----	---------------------

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz

- Diese Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar (§ 5 Abs 4).
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen (§ 11 Abs. 1 und 2).
- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionenschutz etc.) zu sorgen (§ 11 Abs. 3).
- Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge (§ 16).
- Die Gebühren sind vor dem Anlass zu entrichten. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig (§ 11 Abs. 2 der Verordnung).

Auflagen zum Jugendschutz

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. I des eidgenössischen Alkoholgesetzes dürfen keine gebrannten Wasser an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

Gemäss Art. 37a der eidgenössischen Lebensmittelverordnung dürfen keine alkoholhaltigen Getränke an unter 16-jährige abgegeben werden. Zudem müssen am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "Jugendschutzbestimmungen" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das entsprechende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere selbsterstellte Kopien in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Gemeinde Oberwil

Kopie an

- Kantonspolizei, Posten Therwil
- Zuständiger Hauswart

Lautsprecherbewilligung - Rayon Zentrum



Masstab 1: 5'000
Koordinaten 2'608'849, 1'262'637

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
21.11.2023